
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Stadtplanung	28.04.2008	15/0700
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt		15.05.2008
Ausschuss für Wirtschaft, Hafen und Tourismus		15.05.2008

Beratungsgegenstand:

Kohlekraftwerk;
- Antrag der CDU-Fraktion vom 07.04.2008

Inhalt der Mitteilung:

Auf den der Vorlage 15/0700 beigefügten Antrag wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. :

Derzeitige Rechtslage : (Beantwortung durch den Juristischen Dienst)

Bei einem Kohlekraftwerk handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsgesetz (vgl. Ziffer 1 des Anhangs zur 4. BImSchV). Die Erteilung der Genehmigung setzt einen Antrag voraus (§ 10 BImSchG). Bei der Bescheidung dieses Antrages geht es um eine gesetzesvollziehende Tätigkeit, d.h. der gestellte Antrag wird auf seine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben geprüft. Sind alle Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung. Würde die Genehmigung trotz bestehenden Rechtsanspruchs verweigert, läge ein Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) vor, die Schadenersatzansprüche nach sich zöge.

Soweit es um Gesetzesvollzug geht, scheidet bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen die Möglichkeit aus, den Genehmigungsantrag abzulehnen.

Eine Ablehnung - aber das ist genau genommen nicht gefragt - käme allenfalls in Betracht, wenn der Rat über eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben - hier das Bauplanungsrecht - noch Einfluss nehmen könnte; auch diese Möglichkeit scheidet im Ergebnis jedoch aus.

Bauplanungsrechtlich ist der Erlass eines Bebauungsplans für die Errichtung eines Kraftwerks nicht erforderlich; denn als der Versorgung mit Elektrizität dienende Anlage ist ein Kraftwerk bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich zulässig (§ 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB).

Unzulässig ist ein Kraftwerk im Außenbereich allerdings dann, wenn öffentliche Belange entgegenstehen und keine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Etwaige öffentliche Belange, die entgegenstehen können, sind in § 35 Abs. 3 BauGB aufgelistet. Danach wäre die Genehmigung u.a. dann zu versagen, wenn die Errichtung eines Kraftwerkes den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Auch wenn der konkrete Standort des Kohlekraftwerks noch nicht genau feststeht, besteht dafür kein hinreichender Anhalt dafür; denn der Flächennutzungsplan stellt im Wybelsumer Polder u.a. gewerbliche Bauflächen dar und gibt damit im Ergebnis die Errichtung eines Kraftwerkes her.

Selbst wenn diese Darstellung die Errichtung eines Kraftwerkes jedoch nicht hergäbe, wäre das Vorhaben nicht zu verhindern; denn der Flächennutzungsplan wäre an die landesraumordnerischen Vorgaben die den Wybelsumer Polder „Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ ausweisen, anzupassen (vgl. §§ 23 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 3 1. HS NROG i.V.m. 7 Abs. 2 NROG). Dann wäre die Genehmigungsfähigkeit des Kohlekraftwerks, das wegen der Belieferung mit großen Kohlemengen als hafenorientierte wirtschaftliche Anlage zu qualifizieren wäre, wieder gegeben.

Aus dem Anpassungsgebot folgt zugleich, dass es nicht möglich ist, durch Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan die landesraumordnerischen Vorgaben zu unterlaufen - ganz abgesehen davon, dass eine derartige Änderung keine Aussicht auf Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde hätte (§ 6 BauGB). Sollte der Standort in den Geltungsbereich des dort für einen Teilbereich erlassenen Vorhaben- und Erschließungsplans D 133, der Standorte für Windenergieanlagen festlegt, hineinreichen und den Festsetzungen widersprechen, wäre auch hier eine Plananpassung vorzunehmen.

Ob i.ü. einer der anderen dort aufgeführten öffentlichen Belange entgegensteht und ggf. ausgeräumt werden kann, kann erst beurteilt werden, wenn ein konkreter Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gestellt wird.

Auch an einer nicht ausreichenden Sicherung der Erschließung wird die Genehmigungsfähigkeit letztlich nicht scheitern. Denn dem Antragsteller ist unbenommen, ein Angebot zur Herstellung ausreichender Erschließungsanlagen zu unterbreiten. In diesem Fall wäre die Stadt rechtlich verpflichtet, diese Angebot anzunehmen (ständige höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung).

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass bei der derzeitigen Rechtslage keine Möglichkeit ersichtlich ist, ein Kohlekraftwerk zu verhindern, und auch durch Änderung der Planvorgaben das Ziel einer Verhinderung nicht erreichbar sein dürfte.

Zu 2. :

Genehmigungsverfahren : (Beantwortung durch FD Stadtplanung)

Für ein Kohlekraftwerk müsste vom Betreiber ein Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt gestellt werden. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt wäre federführend. Die einzureichenden Unterlagen sowie das Genehmigungsverfahren sind per Gesetz vorgegeben (BImSchG).

Das Vorhaben ist öffentlich bekannt zumachen und die vollständigen Unterlagen sind einen Monat öffentlich zur Einsicht auszulegen. Der FD Bauaufsicht der Stadt Emden würde die Beteiligung der städtischen Fachdienste durchführen und eine Stellungnahme der Stadt Emden an das GAA senden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das GAA einen Erörterungstermin mit dem Antragsteller und den Einwanderhebern durchführen. Die Genehmigung des BImSch - Antrags würde vom GAA erteilt werden.

Zu 3. :

Stromtrasse : (Beantwortung durch FD Stadtplanung)

- Erdkabel:

Derzeit wird eine neue Stromtrasse als Erdkabel von Hilgenriedersiel nach Diele geplant. Ob das Kohlekraftwerk aus wirtschaftlicher und technischer Sicht an diese Trasse angeschlossen werden kann, ist noch ungeklärt. Die Trasse wird jedoch durch den östlichen Teil des Emder Stadtgebiets verlaufen. Der Verlauf und Anschluss einer möglichen Trasse vom Kraftwerk zu der o.a. Trasse ist noch nicht festgelegt.

- Freileitung:

Durch E-on wird zurzeit eine Machbarkeitsstudie über mögliche Freileitungen von Emden in Richtung Diele erarbeitet.

Zu 4. :

Straßenrassen : (Beantwortung durch FD Stadtplanung)

Die vorhandene Straßenverkehrserschließung würde für das Kraftwerk wahrscheinlich ausreichen. Denn die erforderliche Materialanlieferung als auch der Abtransport würde per Schiff über die Ems erfolgen. Dazu wäre jedoch die Erstellung eines Anlegers erforderlich. Im BImSch – Antrag müsste eine Betriebsbeschreibung die An- und Abtransporte und die gesicherte Erschließung darlegen. Derzeit wird im Auftrag der Stadt Emden und NPorts ein Hafentwicklungsplan erarbeitet, in dem u.a. auch die erforderlichen Voraussetzungen für eine effektive Erschließung ermittelt werden.

An der Sitzung werden keine Vertreter der Firmen DONG bzw. NPorts teilnehmen (siehe hierzu Presseberichterstattung bzw. Anlage).